

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Stadt Duisburg  
Untere Immissionsschutzbehörde  
112-31.0008/15/7.3.2.1

Duisburg, den 10.02.2017

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur wesentlichen Änderung / Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage  
auf dem Grundstück  
Am Alten Viehhof 15 in 47138 Duisburg**

**der Fischermanns GmbH & Co. Duisburger Fettschmelze KG  
Am Alten Viehhof 15  
47138 Duisburg**

Die Stadt Duisburg hat der **Fischermanns GmbH & Co. Duisburger Fettschmelze KG** mit Bescheid vom 15.06.2016 die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung / Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage am Standort Am Alten Viehhof 15, 47138 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT- Merkblatt**

Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie

**Link zu den BVT-Merkblättern**

[http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltinspektionen/Link\\_BVT\\_Merkblaetter.html](http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltinspektionen/Link_BVT_Merkblaetter.html)

Im Auftrag

Gez. Dr. Troost



Der Oberbürgermeister

**Amt für Umwelt und Grün**

## **Genehmigungsbescheid**

**für die Fischermanns GmbH & Co. Duisburger Fettschmelze KG**

**Am Alten Viehhof 15  
47138 Duisburg**

**zum Antrag vom 05.03.2015, hier eingegangen am 15.06.2015  
gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Abs. 1  
zur wesentlichen Änderung /Erweiterung  
der Abwasserbehandlungsanlage  
auf dem Grundstück  
Am Alten Viehhof 15 in 47138 Duisburg  
Gemarkung Meiderich, Flur 81 Flurstück 49**

**Az.: 112-31.0008/15/7.3.2.1  
vom 16.06.2016**

---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Teil I: Entscheidungen</b>	<b>3</b>
1. Entscheidungssatz	3
2. Konzentrationswirkung	3
3. Kostenentscheidung	3
4. Gebührenfestsetzung	3
<b>Teil II: Inhaltsbestimmungen</b>	<b>4</b>
1. Art des Verfahrens	4
2. Gegenstand der Genehmigung	5
3. Technische Einrichtungen der Anlage	5
<b>Teil III: Nebenbestimmungen</b>	<b>6</b>
1. Allgemeines	6
2. Auflagen/Nebenbestimmungen beteiligter Behörden	7
2.1 Untere Wasserbehörde der Stadt Duisburg	7
2.2 Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR	11
2.3 Ausgangszustandsbericht	12
<b>Teil IV: Hinweise</b>	<b>13</b>
1. Außerbetriebnahme der Anlage	13
2. Änderung der Anlage	14
3. Hinweise der Unteren Wasserbehörde	14
4. Hinweise zum Ausgangszustandsbericht	15
<b>Teil V: Rechtsgrundlagen</b>	<b>15</b>
1. Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage	15
2. Satzung der Wirtschaftsbetriebe AöR	16
<b>Teil VI: Begründung</b>	<b>16</b>
1. Allgemeines	16
2. Sachentscheidung	17
3. Begründung der Gebührenentscheidung	18
<b>Teil VII: Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>20</b>
<b>Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>	
<b>Anhang II: Ausgangszustandsbericht</b>	

---

## Teil I:

### **Entscheidungen**

Auf den Antrag vom **05.03.2015**, hier eingegangen am 15.06.2015, zuletzt vervollständigt am 20.05.2016, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der ZustVU folgende Entscheidungen:

#### **1. Entscheidungssatz**

Der **Fischermanns GmbH & Co. Duisburger Fettschmelze KG**, Am Alten Viehhof 15, 47138 Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur **Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage in 47138 Duisburg, Am Alten Viehhof 15, Gemarkung Meiderich, Flur 81, Flurstück 49** erteilt.

Die Genehmigung ist mit Bedingungen und Auflagen verbunden. Sie enthält Nebenbestimmungen und Hinweise.

#### **2. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Genehmigung nach § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW ein.

#### **3. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

#### **4. Gebührenfestsetzung**

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**847,00 Euro**

**(in Worten: achthundertsiebenundvierzig Euro)**

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Stadt Duisburg auf das angegebene Konto bei der Stadtparkasse Duisburg (IBAN: DE05 3505 0000 0200 2004 00 BIC: DUISDE33XXX) unter Angabe des Verwendungszweckes und des Aktenzeichens zu übersenden.

**Verwendungszweck 200007160103**  
**Aktenzeichen 112-31.0008/15/7.3.2.1**

**Hinweis:** Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

**Teil II:**

**Inhaltsbestimmungen:**

**1. Art des Verfahrens**

Die Anlage ist den Ziffern 7.3.2.1 G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Verordnung vom 02.05.2013, zuletzt geändert am 28.04.2015) zuzuordnen. Es ist ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Dem Antrag der Antragstellerin von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung des Vorhabens abzusehen, wird stattgegeben.

**1.1 Prüfpflicht nach UVPG**

Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Kapazität > 75 t/d, die im Anhang 1 der 4. BImSchV Nr. 7.3.2.1 G eingestuft werden, unterliegen gem. UVPG Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall nach § 3c UVPG.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Fischermanns GmbH & Co. Duisburger Fettschmelze KG nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wird im Amtsblatt der Stadt Duisburg sowie auf der Internetseite der Stadt Duisburg veröffentlicht.

## 1.2 Ausgangszustandsbericht

Der Ausgangszustandsbericht vom 18.02.2016, erstellt von der RSK Alenco GmbH, Centrumstraße 4, 45307 Essen, ist Bestandteil der Genehmigung (§ 21 (1) Nr. 3 der 9. BImSchV).

## 2. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die **Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage** auf dem Grundstück in **47138 Duisburg, Am Alten Viehhof 15, Gemarkung Meiderich, Flur 81, Flurstück 49**.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen beantragt:

- Reinigung der Spül- und Reinigungsabwässer durch die **Kombination aus Fettabscheider und Flotationsanlage**,
- **Gewinnung von vermarktbareren Eiweißfraktionen** aus dem Fabrikationsabwasser,

## 3. Technische Einrichtungen

Die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage besteht aus den nachstehend aufgeführten und beantragten und mit diesem Bescheid genehmigten technischen Einrichtungen:

- Fettabscheider der Firma Huber,
- Flotationsanlage,
- Ultrafiltrationsanlage der Firma Membra Flow.

## Teil III:

### Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### 1. Allgemeines

##### 1.1 Bereithalten des Genehmigungsbescheides

Diese Genehmigung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen ist in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie in den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

##### 1.2 Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Dem Amt für Umwelt und Grün – Untere Immissionsschutzbehörde – der Stadt Duisburg sind die Umsetzung der beantragten sowie durch Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlichen Maßnahmen und der Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebes schriftlich anzuzeigen.

##### 1.3 Abnahmeprüfung

Gemäß Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Termin für die Abnahme ist rechtzeitig mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzusprechen.

##### 1.4 Informationspflicht gegenüber den Behörden / Betriebsstörungen

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder per Telefax zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen im Betriebstagebuch zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- a) Art der Störung,
- b) Ursache der Störung,
- c) Zeitpunkt der Störung,
- d) Dauer der Störung,
- e) Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung),
- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Der Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung zuzusenden.

### 1.5 Erlöschen der Genehmigung

Die **Genehmigung erlischt drei Jahre** nach ihrer Zustellung, wenn die Anlage bis dahin nicht in Betrieb genommen wurde.

## 2. Auflagen / Nebenbestimmungen beteiligter Behörden

### 2.1 Untere Wasserbehörde der Stadt Duisburg

Der vorliegende Genehmigungsbescheid schließt die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage ein. Daraus ergeben sich folgende Auflagen / Nebenbestimmungen:

- Ein Eigentumswechsel, eine Beseitigung einzelner Teile der genehmigten Anlage und Einrichtung oder ihre dauernde Außerbetriebnahme sind mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen der baulichen Anlagen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

#### 2.1.1 Auflagen für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

- Die Unternehmerin trägt die Verantwortung für eine einwandfreie, den Antragsunterlagen entsprechende Ausführung sowie für die Betriebssicherheit der Anlage.
- Alle Abwasseranlagen sind fach- und sachgerecht gemäß den einschlägigen Normen ( EN 12056, EN 752, DIN 1986 Teil 100) herzustellen und zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Auftretende Missstände sind sofort unaufgefordert zu beseitigen. Der Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlagen sind durch Personal mit geeigneter Vorbildung sicherzustellen.
- Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage, der Messeinrichtungen usw. sind die Vorschriften der Herstellerfirma zu beachten. Bei Änderungen der Zusammensetzung und / oder Menge des anfallenden Abwassers ist von einer unabhängigen Stelle zu prüfen, ob die Anlage geeignet ist. Es ist sicherzustellen, dass die Einhaltung der Grenzwerte gemäß der Ortssatzung der Stadt Duisburg jederzeit gewährleistet ist. Insbesondere ist der § 16 der Satzung zu beachten.
- Abwasser, das nicht den Anforderungen der Einleitungsbedingungen entspricht, ist erneut der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen. Dies trifft insbesondere für evtl. anfallende Leckagewässer zu; eine direkte Einleitung von unbehandelten Abwässern aus der Abwasserbehandlungsanlage in die städtische Kanalisation ist nicht zulässig.

- 
- Bei einer Betriebsstörung der Abwasserbehandlungsanlage muss die Möglichkeit bestehen, unbehandeltes Abwasser einer erneuten Behandlung zuzuführen. Es darf in keinem Fall unbehandelt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.
  - Es ist sicherzustellen, dass verschleißbare Anlagenteile der Abwasserbehandlung durch ausreichende Lagerung bei der Unternehmerin sofort verfügbar sind, um einen kontinuierlichen Betrieb zu gewährleisten.  
Insbesondere ist die Pumpe, über die das Abwasser zur Flotationsanlage geführt wird, redundant auszuführen.
  - Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist betriebsintern eine Anweisung für die Benutzung aufzustellen. Die Betriebsanweisung ist mit mir abzustimmen.
  - Verbindende Rohr- und Schlauchleitungen müssen dichte, tropfsichere Verbindungen haben. Der zulässige Betriebsdruck der Leitungen darf nicht überschritten werden.
  - Alle Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage und deren Nebenanlagen wie Speicherbehälter, Pumpen, Leitungen, Zu- und Ablaufkanäle usw. sind medienresistent auszuführen und dauernd zu erhalten. Die Säuren und Laugen sind in abflusslosen flüssigkeitsdichten Auffangwannen mit Prüfzeichen zu lagern.
  - Die Zulaufleitungen zur Abwasservorbehandlungsanlage sind zum Erkennen von Undichtigkeiten oberirdisch anzulegen.
  - Alle für die Abwasserbehandlungsanlage notwendigen Einsatzstoffe sind ständig zu bevorraten.
  - Die Abwasserbehandlungsanlage ist bzgl. der automatischen Steuerung regelmäßig zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der arbeitstäglichen Eigenkontrolle und wird im Betriebstagebuch dokumentiert.
  - Größere Reparaturen an den Anlagen und Vorkommnisse, die eine Beeinträchtigung der Ablaufqualität erwarten lassen, sind mir und den zuständigen Stellen gemäß § 57 Abs. 3 LWG mitzuteilen.
  - Im Ablauf der Behandlungsanlage ist eine Mess- und Probenahmestelle so einzurichten, dass die Probenahmen mit Geräten ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden können. Die genauen Standorte sind mit der Stadt Duisburg, Wirtschaftsbetriebe, Sachgebiet Industrieentwässerung (E3) abzustimmen. Eine Probenahme muss die

Entnahme von repräsentativen Abwasserproben ermöglichen. Eine behördliche Überwachung der Grenzwerte muss jederzeit (zumindest während der Arbeitszeit der Behandlungsanlage) möglich sein.

- In der Nähe der Probenahmestelle ist ein Stromanschluss, Schuko-Steckdose, tropfwasserdicht, 16 A / 230 Volt, vorzuhalten.
- Die Unternehmerin hat unverzüglich nach Erhalt dieser Genehmigung mir einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten und einen Stellvertreter unter Angabe der Fachkunde zu benennen. Ein Wechsel ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Der Prozesswasseraufbereitung dürfen nur Abwässer zugeführt werden, die geeignet sind mittels der Anlage behandelt zu werden.

### **2.1.2 Auflagen zur Selbstüberwachung**

- Die Unternehmerin wird gemäß § 61 LWG zur Selbstüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage verpflichtet. Die Verpflichtung besteht darin, den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Anlage selbst zu überwachen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen. Kommt die Unternehmerin der Abwasserbehandlungsanlage ihren Verpflichtungen nach § 57 Abs. 3 LWG nicht rechtzeitig nach, kann sie von der nach § 58 LWG für die Genehmigung zuständigen Wasserbehörde, hier die Untere Wasserbehörde, verpflichtet werden, auf ihre Kosten die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig durch einen von der oberen Wasserbehörde zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen.
- Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in das die von ihr intern ermittelten Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Zusätzlich sind die nachfolgend aufgeführten Daten zu verzeichnen:
  - Wartungen und Reparaturen: Datum und Uhrzeit
  - Mengenbilanz der eingesetzten Chemikalien in der Behandlungsanlage: monatlich ermitteln

Mit der Führung des Betriebstagebuches ist sofort nach Inbetriebnahme der Anlage zu beginnen.

- Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die Behörden bereitzuhalten.

- Das Betriebstagebuch ist mit allen Aufzeichnungen, Nachweisen und Untersuchungsergebnissen im Rahmen der Selbstüberwachung mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde und sonstigen Berechtigten vorzulegen.
- Die Unternehmerin wird verpflichtet, die Dichtigkeit der abwasserrelevanten Anlagen monatlich durch Augenschein zu überprüfen und das Ergebnis im Betriebstagebuch zu vermerken. Dazu gehören die Überprüfung von Zuleitungen, Leitungen, Becken, Behältern, Anschlüssen und Pumpen der beiden Anlagen.
- Die Unternehmerin wird weiterhin verpflichtet, die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage selbst zu überwachen und hierüber Aufzeichnungen ins Betriebstagebuch einzutragen. Die folgenden Punkte sind dabei zu berücksichtigen:
  - Kontrolle des Zulaufes auf Auffälligkeiten
  - Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile (z.B. Behälter, Leitungen, Pumpen, Mess- und Steuereinrichtungen)
  - ordnungsgemäße Funktion der Dosiereinrichtungen.
- Die Unternehmerin hat den Fettabscheider entsprechend der Bauartzulassung regelmäßig zu warten und zu entleeren. Die Aufzeichnungen sind ebenfalls ins Betriebstagebuch einzutragen.
- Die Unternehmerin ist verpflichtet, Betriebsstörungen mit Auswirkung auf die Abwasserqualität und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund oder die Kanalisation gelangen, mir und den Wirtschaftsbetrieben Sachgebiet (E 3), mitzuteilen. Dabei sind Ort, Art, Umfang und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben. Derartige Vorkommnisse sind auch in das Betriebstagebuch aufzunehmen.
- Der regelmäßige Betrieb und die dazu notwendigen Wartungen der Abwasserbehandlungsanlage sind durch Personal mit geeigneter Vorbildung sicherzustellen. Steht kein fachkundiges Personal zur Verfügung, muss die Abwasserbehandlungsanlage in regelmäßigen Abständen von einem fachkundigen Betrieb gewartet werden. Für diese Wartungsarbeiten ist ein Wartungsvertrag abzuschließen.
- Die Überprüfung des Zustandes der Abwasserbehandlungsanlage sollte mindestens einmal in fünf Jahren von einer hierfür geeigneten fachkundigen Stelle überprüft werden. Der Prüfbericht ist mir unaufgefordert vorzulegen.

## 2.2 Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR

- 2.2.1 Die gesamte Entwässerungsanlage muss der DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN 1986 Teil 100 sowie der Abwasserbeseitigungssatzung entsprechen.
- 2.2.2 Die Einleitungsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung sind einzuhalten. Hierbei ist insbesondere § 16 der Satzung einzuhalten.
- 2.2.3 Für die Einleitung wurde am 22.08.2007 eine Ausnahmegewilligung für die Einleitung bzgl. des Parameters lipophile Stoffe erteilt. Die Bedingungen dieser Ausnahmebestimmung sind ebenfalls zu beachten.
- 2.2.4 Die maximale Pumpenleistung der dem Fettabscheider vorgeschalteten Pumpanlage liegt bei 72 m<sup>3</sup>/h deutlich über der maximalen Leistungsfähigkeit der Flotationsanlage von 6 m<sup>3</sup>/h. Bei der Flotationsanlage handelt es sich somit um die hydraulisch begrenzende Komponente des Vorbehandlungssystems. Um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Vorbehandlungsanlage zu gewährleisten, ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Drosselung der Pumpenleistung) sicherzustellen, dass es bei der Beschickung der Fettabscheideranlage bzw. der Flotationsanlage nicht zu einer hydraulischen Überlastung kommen kann.
- 2.2.5 Zur Ermöglichung der Überprüfung der Einleitung in den öffentlichen Kanal ist eine Probenahmemöglichkeit vorzuhalten, die die Entnahme von repräsentativen Abwasserproben an der Einleitungsstelle ermöglicht. Für die Ursachenforschung bei möglicherweise festgestellten Überschreitungen ist darüber hinaus eine weitere Probenahmemöglichkeit direkt hinter der Vorbehandlungsanlage vorzuhalten. Probenahmestellen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Um eine repräsentative Probenahme zu gewährleisten, ist die Probenahme aus dem fließenden Abwasserstrom zu ermöglichen. An der Einleitungsstelle ist (wie bereits vorhanden) ein Revisionschacht vorzuhalten, der den Einsatz eines mobilen Probenahmeegerätes zur Entnahme von zeitproportionalen Abwasserproben über einen längeren Zeitraum ermöglicht.
- 2.2.6 Ein Eigentumswechsel, eine Beseitigung einzelner Teile der genehmigten Anlage und Einrichtung oder ihre dauernde Außerbetriebnahme sind mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen der baulichen Anlagen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.
- 2.2.7 Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung nicht begonnen, wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen oder die Abwasserbehandlungsanlage ein Jahr lang nicht benutzt worden ist.

- 2.2.8 Beginn und Beendigung der Arbeiten sind mir schriftlich mitzuteilen.
- 2.2.9 Mit dem Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage darf begonnen werden, wenn alle zur Benutzung gehörenden Anlagen von mir abgenommen worden sind. Die Abnahme ist mindestens 2 Wochen vorher bei mir zu beantragen. Zum Zeitpunkt der Abnahme ist mir ein aktueller Bestandsplan der Anlage und der Grundstücksentwässerung zu übergeben.
- 2.2.10 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die damit verbundenen Auflagen im Interesse des Allgemeinwohls geändert oder ergänzt werden können, soweit es zur Beseitigung oder Verhütung wesentlicher Nachteile, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren, erforderlich werden sollte.
- 2.2.11 Die geprüften Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung. Sie sind mit der erteilten Genehmigung sorgfältig aufzubewahren.

## 2.3 Ausgangszustandsbericht

- 2.3.1 **Nach Betriebseinstellung** ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 (3) und (4) BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen im Vergleich zum AZB vom 18. Februar 2016 festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und / oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 (5) BBodSchG aufzunehmen.
- 2.3.2 Zur **Überwachung des Bodens** hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind alle 10 Jahre wiederkehrend an den Probenahmepunkten entsprechend des Ausgangszustandsberichtes vom 18. Februar 2016

Bodenuntersuchungen durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durchzuführen. Die Analytik muss durch ein anerkanntes Labor erfolgen.

Die nächste Bodenbeprobung muss demnach im Februar 2016 erfolgen.

Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung, der Vergleich mit dem AZB und die Gesamtbeurteilung sind in einem Bericht darzustellen und der Behörde spätestens 8 Wochen nach der Probenahme vorzulegen.

- 2.3.3 Zur **Überwachung des Grundwassers** hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sind alle 2 Jahre wiederkehrend an den vorhandenen Grundwassermessstellen entsprechend des Ausgangszustandsberichtes vom 18. Februar 2016 Grundwasseruntersuchungen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen.

Die Untersuchungen müssen durch einen anerkannten Gutachter und ein anerkanntes Labor erfolgen.

Die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchung, der Vergleich mit dem AZB und die Gesamtbeurteilung sind in einem Bericht darzustellen und der Behörde spätestens 8 Wochen nach der Probenahme vorzulegen.

## Teil IV:

### Hinweise

#### 1. Außerbetriebnahme der Anlage

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der geplanten endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage unverzüglich unaufgefordert schriftlich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen.

Nach Betriebseinstellung sind eventuell vorhandene Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Das ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz BGB) anzuzeigen.

## 2. Änderung der Anlage

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

## 3. Hinweise der Unteren Wasserbehörde

- Beim Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV 'en) einschließlich der Richtlinien und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaften bzw. des Gemeindeunfallversicherungsverbandes, die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VD) in jeweils neuester Fassung zu beachten.
- Diese Genehmigung beinhaltet nur die nach dem Wasserrecht für die Abwasserbehandlungsanlage einzuholende Genehmigung. Sie lässt aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Private Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
- Die Bestimmungen der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg vom 18.12.2007 müssen eingehalten werden.
- Diese Genehmigung befreit nicht von der Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers im Sinne des § 89 Wasserhaushaltsgesetz.
- Die Unternehmerin hat nach § 101 WHG in Verbindung mit §§ 116, 117 und 120 LWG zu dulden, dass die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde, zur Durchführung der Gewässeraufsicht ihre Grundstücke betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- Kosten, die den überwachenden Behörden dadurch entstehen, dass seitens der Unternehmerin oder durch sie Beauftragte unbefugt gehandelt wird oder gegen Nebenbestimmungen dieses Bescheides verstoßen wird, können der Unternehmerin auferlegt werden (§ 118 - LWG - ).

- Die Gewässeraufsicht im Sinne von § 116 Abs. 1 Nr. 1 und 7 LWG (allgemeine Gewässeraufsicht) obliegt gemäß § 116 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 137 Nr. 2 LWG mir als der Unteren Wasserbehörde. Mit der Wahrnehmung im Sinne vorstehender Bedingungen und Auflagen ist beauftragt:

**Stadt Duisburg  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Umwelt und Grün  
Untere Wasserbehörde  
Friedrich – Wilhelm – Straße 96  
47051 Duisburg**

#### **4. Hinweise zum Ausgangszustandsbericht**

Nach § 5 (4) BImSchG besteht folgende gesetzliche Verpflichtung:

Wurden auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebes der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

### **Teil V**

#### **Rechtsgrundlagen**

##### **1. Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage**

§ 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) vom 6. August 2009,

§§ 57 und 58 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 463), in der jeweils gültigen Fassung,

§ 140 Abs. 1 LWG in Verbindung mit Nr. 20.1.1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV.NRW.S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.03.2000 (GV.NRW.S. 364),

.....

§§ 1, 2, 8, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524/ SGV .NRW.2011),

i. Verb. m. Tarifstelle 28.1.5.4 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) vom 03.07.2001 (GV.NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.02.2014 (GV.NRW. S. 524), in der jeweils gültigen Fassung

Vorbehaltlich sonst noch behördlicher Zulassungen.

**2. Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR–Anstalt des öffentlichen Rechts** über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007

## Teil VI:

### **Begründung**

#### **1. Allgemeines**

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Die Anlage ist nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 7.3.2.1 des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 02.05.2013 genehmigungsbedürftig.

Die Antragstellerin beantragte die Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG. Dem Antrag von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Unterlagen abzu- sehen, konnte stattgegeben werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich- rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegen- stehen.

Der Antrag wurde von der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg und den beteiligten Behörden nach diesen Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) überprüft.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die nachstehend aufgeführten Behörden zur Prüfung und Stellungnahme aufgefordert:

- Amt für Baurecht und Bauberatung
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, Technischer Arbeitsschutz
- Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR, SI32

Die Prüfung des Antrags führte somit zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

## 2. Sachentscheidung

Ungeklärtes Reinigungswasser wird über eine Tauchpumpe aus einer Vorlage von 1 m<sup>3</sup> in den **Fettabscheider** gepumpt.

Ablaufendes Abwasser aus dem Fettabscheider gelangt dann in die **Flotationsanlage**. Es wird mittels zugeführter Luft flotiert, d. h., die noch fest vorliegenden Inhaltsstoffe werden durch feine Luftbläschen an die Oberfläche transportiert und mittels eines Schabenwerkes über einen Schlammbehälter entfernt. Das so gereinigte Abwasser wird in den Kanal abgeleitet.

Der Fettabscheider besitzt einen Überlauf mit umlaufendem Schaberwerk. Das dort anfallende freie Fett wird über ein Zentralrohr dem Schlammvorratsbehälter der Flotation zugeführt. Das Flotat wird mittels eines Schaberwerkes in den geplanten Schlammbehälter verbracht. Der Schlamm wird als Abfall entsorgt.

Die Prozessabwässer aus dem Schmelzprozess werden aufgrund der Rückstands- und Geruchsbelastung der Eindampfanlage (EDA) zugeführt. Das EDA-Kondensat wird nach Behandlung in der Ozonierungsanlage (Zerstörung von geruchsbildenden Stoffen) als Abwasser direkt dem Kanal zugeführt. Das EDA-Konzentrat wird vermarktet.

Aus den Prozessabwässern kann durch Ultrafiltration noch eine verwertbare Fraktion gewonnen werden. Das Permeat der Ultrafiltration wird der EDA zugeführt, das Filtrat wird vermarktet.

.....

Die organische Belastung des Abwassers wird verringert, was auch zu Minderung des Geruchs im Bereich der diffusen Emissionen z. B. aus dem Kanalnetz führt. Durch das beantragte und genehmigte Vorhaben bedingt eine Verbesserung des Ausgangszustandes.

### 3. Begründung der Gebührenentscheidung

Bei der Berechnung der Gebühr ist zu berücksichtigen, dass mindestens die höchste Gebühr für eine eingeschlossene behördliche Entscheidung zu erheben ist, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre [Ziffer 15a 1.1 a) bis c) der AVwGebO NRW]. Die Mindestgebühr beträgt 500,00 €.

Die Gebühr nach Tarifstelle 15a 1.1a) des Allgemeinen Gebührentarifs errechnet sich aus der Investitionssumme. Die Investitionssumme wird mit 155 000 € angegeben, damit ergibt sich gem. Tarifstelle 15a1.1 die Mindestgebühr zu 500,00 €

Gem. § 4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Dies wird hier berücksichtigt.

Nach Tarifstelle 15 a.1.1 a) ergibt sich bei einer Investitionssumme bis 500 000 € gemäß der Gleichung die

*Gebühr:* Euro  $500 + 0,005 \times (E - 50\,000)$ , mindestens 500

zu 1 025,00 Euro

Die Gebühr vermindert sich in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Dies gilt nicht für eine bereits nach 15a 1.1. Nr. 7 verminderte Gebühr.

In dem vorliegenden Fall wird eine Minderung der Verwaltungsgebühr von 30 % gewährt. Die Gebühr reduziert sich damit um 307,50 Euro.

Damit ergibt sich eine Verwaltungsgebühr von 717,50 Euro.

#### 3.1 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig getroffen

wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist **die höhere Gebühr festzusetzen**.

Folgende behördliche Entscheidung ist in diesem Verfahren eingeschlossen:

Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage nach § 58 Abs. 2 LWG

### 3.2. Kostenentscheidung

Gemäß Tarifstelle 28.1.5.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 58 Abs. 2 LWG

für die ersten 50.000 € des Baukostenwertes	2 v.H.
für die weiteren 450.000 €	0,2 v.H.
für die weiteren 4,5 Mio. €	0,1 v.H.
für die weiteren 45 Mio. €	0,01 v.H.
für den 50 Mio. € übersteigenden Teil	0,001 v.H.

in jedem Fall Mindestgebühr von 300,- €.

Die Gebühr für die Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 LWG für den Bau und Betrieb der **Abwasserbehandlungsanlage** mit Baukosten in Höhe von **155.000,00 €** errechnet sich demnach wie folgt:

<b>Baukosten:</b>		<b>155.000,00 €</b>	<b>Wertzahl</b>	<b>Wert</b>
von	bis			
0,00	50.000,00		2,000%	1.000,00 €
50.000,00	155.000,00		0,200%	210,00 €
			0,100%	
			0,010%	
			<b>Gebühr ABA</b>	<b>1.210,00 €</b>

Für die Erteilung der Gebühr wird eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von 1210,- € festgesetzt.

Die Gebühr vermindert sich in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Dies gilt nicht für eine bereits nach 15a 1.1. Nr. 7 verminderte Gebühr.

.....

In dem vorliegenden Fall wird eine Minderung der Verwaltungsgebühr von 30 % gewährt. Die Gebühr reduziert sich damit um 363,00 Euro.

Damit ergibt sich die Verwaltungsgebühr zu **847,00 Euro**.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 sind die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidung hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt diese Gebühr höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist **die höhere Gebühr festzusetzen**. Dies trifft hier zu.

Die wasserrechtliche Gebühr ist höher als die immissionsschutzrechtliche. Damit wird die Gebühr für dieses Verfahren auf **847,00 Euro** festgesetzt.

### **3.3 Auslagen**

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

## **Teil VII:**

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

#### Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage

[www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) .

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

.....

Bitte beachten Sie, dass gem. § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung das Einlegen eines Rechtsmittels nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühren befreit.

Im Auftrag

Dr. Troost

Anhang I Verzeichnis der Antragsunterlagen  
Anhang II Ausgangszustandsbericht

---

## Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen (1 Ordner)

### Ordner 1

#### 1. Antrag

Antrags-Formular 1  
Kurzbeschreibung

#### 2. Pläne

Grundkarte  
Werklageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung  
Auszug aus dem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan - entfällt -

#### 3. Bauvorlagen – entfällt, da nicht erforderlich -)

#### 4. Anlage- und Betrieb

- 4.1 Beschreibung der
- Herstellung-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
  - Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
  - Maßnahmen zur Anlagensicherheit
  - Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
  - Abwasser verursachende Vorgänge, Abwasserkataster, Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und –beseitigung
  - Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
  - Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
  - Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste
  - Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- 4.2 Schematische Darstellung (Fließbild)
- 4.3 Maschinenaufstellungsplan
- 4.4 Immissionsprognose – entfällt –

4.5 Formulare

- Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2)
- Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 – 2)
  - Emissionen Luft (F 4 Blatt 1) – entfällt –
  - Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 1) – entfällt –
- Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
  - Quellenverzeichnis Luft (F 5) – entfällt -
  - Abgasreinigung (F 6 Blatt 1) – entfällt –
- Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Blatt 2)
- Niederschlagsentwässerung (F 7)
  - Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3) – entfällt
  - Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2) – entfällt –
- Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1-2) – entfällt –
- Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (F 8.4))
  - Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1-2 ) – entfällt –

**5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

**6. Sonstige Unterlagen**

- Sicherheitsdatenblätter / Liste der Stoffeigenschaften

**7. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**

**8. Konzept zur Erstellung des Ausgangszustandsberichts**

---

## **Anhang II**

### **Ausgangszustandsbericht**